



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt zum Artenschutz

(Stand: 01.01.2025)

Bearbeiterinnen beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Frau Dennig

für die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Rastatt

Telefon-Nr.: 0721/926-7711

Frau Müller,

für die Landkreise Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis

Telefon-Nr.: 0721/926-2647

Frau Ortiz,

für die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim

Telefon-Nr.: 0721/926-2622 (Montag - Donnerstag)

E-Mail-Adresse: artenschutz@rpk.bwl.de

Telefax-Nr.: 0721/93340252

Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Hinweis: In der elektronischen Fassung dieses Dokuments stellen die unterstrichenen Passagen im Text eine Verlinkung auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder die [Homepage](#) des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Internet dar.

1. Einführung in das Artenschutzrecht

Die Rechtsgrundlage stellen insbesondere die [EGVO Nr. 338/97](#), das [Bundesnaturschutzgesetz \(BNatSchG\)](#) und die [Bundesartenschutzverordnung \(BArtSchV\)](#) dar.

Grundsätzlich unterliegen alle lebenden artgeschützten Wirbeltiere der **Meldepflicht**; siehe Nr. 2 dieses Merkblattes.

Bei bestimmten Arten sind besondere **Regeln bei der Kennzeichnung** zu beachten, siehe Nr. 4.

Artgeschützte Tiere unterliegen der **Nachweispflicht**. Für den Kauf oder Verkauf gelten ggf. **besondere Formvorschriften**, siehe Nr. 5.

Bei Zweifelsfragen über den Schutzstatus einer Tier- oder Pflanzenart und die damit verbundenen Rechtsfolgen und Verpflichtungen kann das Regierungspräsidium Karlsruhe Auskunft erteilen. Internet-Nutzer können den Schutzstatus der einzelnen Arten auch unter „Recherche“ bei www.wisia.de ermitteln und nachlesen.

2. Meldepflicht

Alle lebenden Wirbeltiere der besonders geschützten Arten unterliegen grundsätzlich der **Meldepflicht** nach [§ 7 Abs. 2 BArtSchV](#). Das bedeutet, dass jeder Zugang und Abgang bzw. Verlust eines besonders geschützten Tieres schriftlich zu melden ist. Bestimmte Tierarten sind von der Meldepflicht ausgenommen (vgl. [Anlage 1](#)).

Die Meldepflicht ist eine persönliche Pflicht und gilt sowohl für den Abgeber als auch den Empfänger. Bei minderjährigen Tierhaltern ist die Meldung von einem Erziehungsberechtigten mit einem entsprechenden Hinweis vorzunehmen.

Die zuständige Behörde richtet sich nach dem Standort der Tierhaltung, der in der Regel identisch ist mit der Wohnanschrift des Halters. In Baden-Württemberg sind die 4 Regierungspräsidien für Ihren jeweiligen Regierungsbezirk die zuständigen Meldebehörden.

Zu- und Abgänge sind **unverzüglich**, jedoch **spätestens innerhalb eines Monats**, eigene Nachzuchten spätestens innerhalb von drei Monaten zu melden.

Gemeldet werden muss in jedem Fall die Anzahl, Tierart (dt. und wissenschaftl. Bezeichnung), Geschlecht, Alter, Kennzeichen (soweit vorgeschrieben), Ort der Tierhaltung und wann und von wem (Name und vollständige Adresse) ein Tier erworben wurde bzw. wann und an wen (Name und vollständige Adresse) ein Tier abgegeben wurde bzw. ob ein Tier verstorben, entlaufen oder entflohen ist.

Ändert sich der Ort der Tierhaltung, d.h. die Adresse unter der das Tier gehalten wird (z.B. durch Umzug des Tierhalters) ist dies unter Angabe der alten und neuen Adresse mitzuteilen.

Mit dem Programm **MelBA-online** können Sie Tiere an- und abmelden. Den Link finden Sie auf unserer Homepage www.rp.baden-wuerttemberg.de (Themen / Umwelt / Natur- und Artenschutz / Artenschutz / Handel und Besitz geschützter Arten).

Alternativ können Sie unsere **Meldevordrucke** verwenden. Diese können von unserer Homepage www.rp.baden-wuerttemberg.de (Themen / Umwelt / Natur- und Artenschutz / Artenschutz / Handel und Besitz geschützter Arten) unter der Rubrik Downloads – Regierungspräsidium Karlsruhe heruntergeladen werden. Die Meldevordrucke können auf Anforderung auch einmalig per Post zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf sind vom Halter rechtzeitig Kopien zu erstellen.

Der [Vordruck V 8](#) ist für Fremdzugänge, der [Vordruck V 6](#) zur Meldung von eigenen Nachzuchten und der [Vordruck V 9](#) für Abgänge vorgesehen.

Die Meldevordrucke sind **vollständig und leserlich** auszufüllen. Die Hinweise auf den Vordrucken sind zu beachten.

Bei der Meldung von Fremdzugängen ist eine Kopie des jeweils vorgeschriebenen Herkunftsnachweises (EG-Bescheinigung, Kaufbeleg, Züchterbescheinigung - ggf. nach dem Muster der [Anlage 3](#)) beizufügen.

Bei der Meldung von eigenen Nachzuchten sind **Kopien der Herkunftsnachweise der Elterntiere** beizufügen. Handelt es sich bei den Elterntieren um eigene Nachzuchten, ist das Melde datum dieser Tiere anzugeben. Eine Zucht ist nur mit gemeldeten und legal erworbenen Elterntieren sowie mit bestätigtem Altbestand erlaubt. Bei potentiellen Elterntieren ist darauf zu achten, dass in den vorgeschriebenen Herkunftsnachweisen deren Geschlecht eingetragen ist.

Der Halter ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität seiner Meldungen verantwortlich. Die Meldebehörde ist nicht verpflichtet die Meldungen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Eingangsbestätigungen werden nur für Erstmeldungen erteilt.

Wir empfehlen von allen Meldungen Kopien für die eigenen Unterlagen zu fertigen.

Bei jeglicher Übersendung von Unterlagen, aus denen der Absender nicht ersichtlich ist, ist ein kurzes Anschreiben mit vollständiger Adresse beizufügen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf die elektronische Aktenführung umgestellt. Bitte reichen Sie Schreiben und Unterlagen nach Möglichkeit in elektronischer Form ein.

3. Halter - und Züchterpflichten

Jeder Halter und Züchter von artgeschützten Tieren ist verpflichtet, diese tierschutzgerecht unterzubringen. Das heißt, er muss die Tiere entsprechend den vorgegebenen Haltebedingungen in entsprechenden Gehegen, Volieren, Käfigen oder Terrarien halten.

Zu den Haltebedingungen können die zuständigen Veterinärämter entsprechende Auskunft erteilen.

Artgeschützte Tiere dürfen nur an Empfänger abgegeben werden, die über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet sind.

Dem Vorbesitzer obliegt es, den neuen Halter über Melde-, Nachweis- und ggf. Kennzeichnungspflicht zu unterrichten und die vorgeschriebenen Herkunftsnachweise auszuhändigen.

4. Kennzeichnung

Seit dem **01.01.2001** sind **alle lebenden Wirbeltiere**, sofern sie in [Anlage 6](#) zur **BArtSchV** aufgeführt sind, entsprechend zu **kennzeichnen**. Die Kennzeichnungspflicht beginnt mit der Haltung artgeschützter Tiere und umfasst Säugetiere, Vögel und Reptilien der **streng geschützten Arten** des Anhang A der [EGVO Nr. 338/97](#), einige Papageien und Sittiche des Anhang B der [EGVO Nr. 338/97](#) und **alle** europäischen Waldvögel unabhängig von deren rechtlichen Status.

Es gelten folgende **Kennzeichnungsmethoden**:

Für Vögel:

1. grundsätzlich mit geschlossenen Ringen (Fußringe)
2. wenn geschlossene Beringung nicht möglich ist, sind Vögel ab 200g Gewicht mit Mikrochiptransponder (MT) zu kennzeichnen.
3. offene Ringe (nur wenn ein besonderer Grund vorliegt, dass geschlossene Ringe nicht verwendet werden können - [§ 13 Abs. 1 Satz 5 BArtSchV](#)).

Die Verwendung von MT und offenen Ringen oder anderer Kennzeichen unterliegt der behördlichen Zustimmung. Beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist schriftlich ein **begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung** zu stellen.

Bei Verlust eines vorhandenen Fußringes oder einer Reduzierung der Lesbarkeit desselben ist unverzüglich ein offener Artenschutzring oder ein Artenschutztransponder am Vogel anzubringen. Die Änderung des Kennzeichens ist unter Vorlage einer Bestätigung des Tierarztes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für Säugetiere und Reptilien:

1. ab einem Gewicht von 200g können zur Kennzeichnung MT verwendet werden, bei Schildkröten ab einem Gewicht von 500g.
2. Fotodokumentation wurde bei verschiedenen Reptilien zur Kennzeichnung zugelassen:

Landschildkröten:

Griechische Landschildkröte (<i>Testudo hermanni</i>)	Unter- + Oberseite des Panzers
Maurische Landschildkröte (<i>Testudo graeca</i>)	Unter- + Oberseite des Panzers
Strahlenschildkröte (<i>Astrochelys radiata</i>)	Unter- + Oberseite des Panzers
Breitrandschildkröte (<i>Testudo marginata</i>)	Unter- + Oberseite des Panzers
Ägyptische Landschildkröte (<i>Testudo kleinmanni</i>)	Unter- + Oberseite des Panzers
Sternschildkröte (<i>Geochelone elegans</i>)	Unter- + Oberseite des Panzers

Schlangen:

Südl. Madagaskarboa (<i>Acrantophis dumerili</i>)	Kopfoberseite
Nörtl. Madagaskarboa (<i>Acrantophis madagascariensis</i>)	rechte + linke Kopfseite + Unterseite
Madagaskar-Hundskopfboa (<i>Sanzinia madagascariensis</i>)	rechte + linke Kopfseite

Sonstige:

Fidschi-Leguan (<i>Brachylophus fasciatus</i>)	Kopfoberseite + Seitenansicht
Himmelblaue Zwergtaggeckos (<i>Lygodactylus williamsi</i>)	rechte + linke Seite (Bereich zwischen Kopf und Vorderfüßen)

Erfolgt die Kennzeichnung mit Fotodokumentation, so ist diese ggf. fortzuführen, um die Veränderungen der Individualmerkmale zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist der Fotoanhang der EG-Bescheinigung in den angegebenen Zeiträumen zu aktualisieren (siehe EU-Bescheinigung). Ab einem Körpergewicht von 200g (bei Schlangen) bzw. 500g (bei Schildkröten) besteht die Möglichkeit einen MT setzen zu lassen.

Die Tiere sind **formatfüllend** und **zentral von oben** zu fotografieren. Überbelichtungen und Schatten sind zu vermeiden. Als Unterlage sollte kariertes oder schachbrettgemustertes Papier verwendet werden. Eine entsprechende [Fotounterlage](#) kann von unserer [Homepage](#) heruntergeladen werden. Andernfalls ist neben das Tier ein lesbarer Maßstab zu legen.

Die Kennzeichnung mittels Fotodokumentation gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Im Einzelfall kann auch für weitere bescheinigungspflichtige Exemplare die Fotodokumentation als Mittel der Kennzeichnung zugelassen oder angeordnet werden.

Kennzeichen (Ringe und MT) werden von den zugelassenen Verbänden:

- a) **BNA**, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Tel-Nr. 07255/2800, www.bna-ev.de
- b) **WZF**, Ringstelle, Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Tel-Nr. 0611/447553-24, www.zzf.de

ausgegeben. Bei der Bestellung von Fußringen wird die Angabe der Vogelart empfohlen.

5. Nachweispflicht

Artgeschützte Tiere dürfen nur mit den vorgeschriebenen Herkunftsnachweisen abgegeben und erworben werden.

Es ist Aufgabe des Erwerbers die Herkunftsnachweise auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Mängel bei amtlichen und nichtamtlichen Herkunftsnachweisen können von uns nicht beseitigt werden. Dies kann bei amtlichen Herkunftsnachweisen nur die ausstellende Behörde. Bei nichtamtlichen Herkunftsnachweisen kann das ggf. nur der Züchter, der Vorbesitzer oder der Zoohandel.

Die Übereinstimmung des erworbenen Exemplars mit den ausgestellten Bescheinigungen bzw. Herkunftsnachweisen ist vom Erwerber zu überprüfen.

Tiere, deren legale Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, unterliegen einem **Besitz-, Zucht- und Vermarktungsverbot**. Sie können beschlagnahmt und eingezogen werden.

5.1 Schutz nach Anhang A der [EG-Verordnung Nr. 338/97](#)

Die Vermarktung lebender Tiere **des Anhang A** darf nur mit **gültigen amtlichen [Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO](#)** erfolgen, d.h. beim Verkauf eines solchen Tieres muss dem neuen Halter das Original der EG-Bescheinigung zusammen mit dem Tier ausgehändigt werden. Dasselbe gilt für die Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von Tieren und Pflanzen des Anhang **A**.

Vermarktung ist z.B. der Kauf, aber auch das Angebot zum Kauf (Inserat), der Verkauf, das Angebot oder (auch nur) das Befördern zu Verkaufszwecken sowie das kommerzielle Zurschaustellen - siehe auch [§ 44 Abs. 2 BNatSchG](#).

Für die Erteilung der Bescheinigungen sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien für Ihren jeweiligen Regierungsbezirk zuständig.

Bestimmte **Vögel** des Anhang **A** sind von der Bescheinigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt (siehe [Anlage 2](#)).

Für Tiere des **Anhang B** werden seit Juni 1997 keine amtlichen Bescheinigungen mehr ausgestellt. Ausnahmen hiervon sind sogenannte **Vorlagebescheinigungen**. Diese Bescheinigungen nach Art. 10 [EGVO](#) (Vorlagebescheinigungen) können nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare zur **Ausfuhr** in einen nicht der EU angehörenden Staat bestimmt sind (siehe auch Nr. 8).

Amtliche Bescheinigungen können nur für legal gezüchtete oder legal eingeführte Tiere bzw. legal erworbene Gegenstände und Erzeugnisse erteilt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, für **Nachzuchten** Bescheinigungen zu beantragen, auch wenn keine Vermarktung beabsichtigt ist.

Amtliche Bescheinigungen werden ungültig, wenn die Eintragungen im Feld 4 (z.B. LIV für lebend, Geschlecht, Kennzeichen) nicht mehr zutreffen. Ggf. ist die Änderung oder Neuausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

Amtliche Bescheinigungen für Nachzuchten können nur dann ausgestellt werden, wenn für deren Elterntiere **gültige** Bescheinigungen mit Zuordnungsmerkmal (Kennzeichnung) und Angabe zum Geschlecht vorliegen und die Nachzuchten und die Elterntiere ordnungsgemäß gemeldet sind.

Amtliche Bescheinigungen, die in Feld 4 der Bescheinigung ohne Geschlechtsangabe bzw. mit „Geschlecht: unbekannt“ ausgestellt wurden, sind daher amtlich umzuschreiben, sobald das Geschlecht der Tiere feststeht und diese zur Zucht verwendet werden.

Eine Umschreibung kann nur erfolgen, wenn das Tier der ausgestellten Bescheinigung zweifelsfrei zugeordnet werden oder zumindest die Besitzerkette lückenlos nachvollzogen werden kann.

Für bestätigte Altbestandstiere (siehe Nr. 6), für die bisher keine Bescheinigungen ausgestellt wurden, sind **Vorerwerbsbescheinigungen** zu beantragen, sofern diese Tiere zur Zucht verwendet werden oder vermarktet werden sollen.

Die Erteilung von Bescheinigungen ist **gebührenpflichtig** und richtet sich nach dem **Verkaufswert** der Tiere, Pflanzen, Gegenstände und Erzeugnisse. Bei mehreren Anträgen für Exemplare einer Art wird für die Bescheinigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für jede weitere Bescheinigung einer Art 20 % der vollen Gebühr.

Bei der Umschreibung werden derzeit 30,00 EUR für das erste Exemplar einer Art berechnet. Bei mehreren Anträgen für Tiere einer Art wird die übliche Rabattregelung (siehe oben) angewendet.

Bei Bescheinigungen, die über MelBA-online beantragt werden, wird die Gebühr um 20 % reduziert.

Antragsverfahren:

Bescheinigungen können mit dem Programm **MelBA-online** beantragt werden. Den Link finden Sie auf unserer Homepage www.rp.baden-wuerttemberg.de (Themen / Umwelt / Natur- und Artenschutz / Artenschutz / Handel und Besitz geschützter Arten).

Alternativ kann die Beantragung einer Bescheinigung mit einem **ausgefüllten (Felder 1 und 4 bis 19) und unterschriebenen Antrag EU-Bescheinigung** (Felder 1 und 4 - 19) erfolgen. Sie finden den Antrag zum Ausdrucken auf unserer [Homepage](#). Der Antrag kann von uns auch als Kopiervorlage in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Das Ausfüllen des Antrags ist auch handschriftlich möglich, vorausgesetzt die Eintragungen sind leserlich.

Bei der **Umschreibung** vorhandener Bescheinigungen ist grundsätzlich das **Original der Bescheinigung** vorzulegen, auch wenn die Umschreibung mit dem Programm MelBA-online beantragt wird.

Bei kennzeichnungspflichtigen Tieren, die mit **Fotodokumentation** gekennzeichnet werden, sind dem Antrag die vorgeschriebenen **Fotos** (siehe Nr. 4) beizufügen. Bei Schildkröten bis zu 10 Jahren sind die Fotos im Format **9 x 11 cm** (ggf. zurechtschneiden) zu erstellen, im Übrigen sind die Fotos im Format **10 x 15 cm** zu erstellen. Für die Fotos ist **Fotopapier** zu verwenden.

In Feld 1 des Antrages ist die Adresse des aktuellen Halters einzutragen. In Feld 9 „Herkunft“ ist grundsätzlich ein „**C**“ (= in Gefangenschaft gezüchtet) einzutragen. Ein „**D**“ ist nur dann einzutragen, wenn der aktuelle Halter als gewerblicher Zuchtbetrieb beim CITES-Sekretariat registriert ist.

Bei der Beantragung von Vorerwerbsbescheinigungen für bestätigten Altbestand ist im Feld 9 „**OU**“ einzutragen.

5.2 Schutz nach anderen Vorschriften

Besonders oder streng geschützte Tiere, die nicht durch Anhang A der [EGVO](#) erfasst werden, sind **nicht** bescheinigungspflichtig, jedoch ist ihre legale Herkunft mit **anderen plausiblen Dokumenten** (sonstige Herkunftsnachweise) nachzuweisen.

Sonstige Herkunftsnachweise können sein:

- alte Einfuhrgenehmigungen bzw. CITES-Bescheinigungen - blau - (für Tiere, die vor dem **01.06.1997** geboren sind, bzw. eingeführt wurden)
- Rechnungen des Zoohandels mit Eintrag der Einfuhr-Nr., des Einfuhrdatums und des Herkunftslandes und Kopie der Einfuhrgenehmigung
- formlose Herkunftsnachweise (siehe [Anlage 3](#)) für deutsche Nachzuchten mit Angabe des **Namens und der Adresse des Züchters, wissenschaftlicher und deutscher Artnamen** des Tieres, **Kennzeichnung** (soweit vorgeschrieben), **Geburtsdatum**, **Geschlecht** (soweit feststellbar), **Elterntiere**.
- für Papageienvögel, die vor 1984 geboren sind, die Ringauskunft vom Wirtschaftsverband zoologischer Fachbetriebe ([WZF](#)) in Wiesbaden (Tel.-Nr. 0611/447553-24) oder sonstigen Zuchtverbänden, die nach [§ 15 Abs. 1 BArtSchV](#) zur Ringausgabe zugelassen sind oder vor dem **01.01.2001** Kennzeichen ausgegeben haben.

6. Glaubhaftmachung legaler Vorerwerb

Wurden Tiere bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen Schutzvorschriften (legaler Vorerwerb) gehalten, kann dies z.B. durch eine **Bestätigung Dritter** (kein unmittelbaren Verwandten) glaubhaft gemacht werden. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass der Halter bereits **vor** Inkrafttreten der Schutzvorschriften im Besitz der Tiere war.

Nicht gekennzeichnete Tiere sind mit zugelassenen und vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethoden zu kennzeichnen.

7. Rückgabe von amtlichen Bescheinigungen

Gemäß [Art. 11 Abs. 4 EGDVO-Nr. 865/2006](#) müssen **ungültig** gewordene Bescheinigungen bzw. alte CITES-Bescheinigungen unverzüglich an die zuständige Meldebehörde **zurückgegeben** werden. Ungültig werden Bescheinigungen insbesondere dann, wenn das bescheinigte **Tier entlaufen, entfliegen, verstorben ist** oder **entwendet** wurde oder **Angaben** auf der Bescheinigung **nicht mehr zutreffend** sind. Amtliche Bescheinigungen (Originale) können nur auf dem Postweg zurückgegeben werden.

Bei Sammelbescheinigungen (für mehr als 1 Exemplar) sind diese im Original zur behördlichen Änderung an die zuständige Meldebehörde zu senden. Das gleiche gilt, wenn **verstorbene Tiere präpariert** werden sollen.

Die geänderten oder neu ausgestellten Bescheinigungen werden an die Halter zum Nachweis der legalen Herkunft zurückgegeben. Ist ein totes Tier zur Präparation vorgesehen, ist das angebrachte Kennzeichen am Tier zur Identifikation zu belassen.

8. Ein- und Ausfuhr

Für die **Ein- und Ausfuhr von geschützten Tieren und Pflanzen sowie Gegenständen und Erzeugnissen hiervon (aus bzw. in nicht der EU angehörende (n) Staaten)** sind **Ein- und Ausfuhrgenehmigungen** erforderlich.

Zuständig hierfür ist das [Bundesamt für Naturschutz \(BfN\)](#) in Bonn, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn (Telefon Nr. 0228/8491-0), www.bfn.de.

Bei der Ausfuhr von **Anhang B-Arten** in nicht der EU zugehörnden Staaten ist **vor** der Beantragung der Ausfuhrgenehmigung beim [BfN](#) bei der zuständigen Meldebehörde eine [Vorlagebescheinigung](#) zu beantragen.

9. Fundtiere

Gefundene Tiere, die unter Artenschutz stehen, unterliegen unabhängig von ihrem Rechtsstatus der **Meldepflicht**. Sie sind bis zur erfolgreichen Klärung ihrer Herkunft illegal und unterliegen einem **Besitz-, Zucht- und Vermarktungsverbot**. Sie können beschlagnahmt und eingezogen werden. Ist beim Finder oder beim Halter des Fundtieres die tierschutzgerechte Haltung gewährleistet, kann die Überlassung des Tieres an ihn geprüft werden.

Kann anhand von Kennzeichen (Ringe oder sonstige Kennzeichen) die Herkunft geklärt werden, sind diese Tiere an den letzten Besitzer zurückzugeben, sofern von diesem der Nachweis der Besitzberechtigung erbracht werden kann.

10. Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von artgeschützten Tieren

Gegenstände und Erzeugnisse von artgeschützten Tieren dürfen nur vermarktet werden, wenn der Besitzer nachweisen kann, dass es sich um legal erworbene Exemplare handelt.

Als legal erworben gelten Exemplare, die **nachweislich** vor Inkrafttreten der Schutzvorschriften erworben wurden, legal eingeführt oder mit den vorgeschriebenen Herkunftsnachweisen erworben wurden.

Sofern es sich um Gegenstände und Erzeugnisse von Tieren des **Anhang A** handelt, ist zur Vermarktung grundsätzlich eine **amtliche Bescheinigung** erforderlich.

Die Bescheinigungspflicht entfällt, sofern es sich um **bearbeitete Gegenstände** handelt, die **kein Elefanten-Elfenbein enthalten** und **nachweislich** (mit Sachverständigengutachten oder dergleichen) **vor dem 03.03.1947** bearbeitet wurden (Antiquitäten). Das jeweilige Gutachten zur Altersbestimmung bzw. zum Herstellungszeitpunkt ersetzt die amtliche Bescheinigung.

11. Gewerbsmäßiger Handel mit artgeschützten Tieren

Die Zoo- und Tierhandlungen unterliegen **sowohl** der **Buchführungspflicht** nach [§ 6 BArtSchV](#) **als auch** der **Meldepflicht** nach [§ 7 Abs. 2 BArtSchV](#). Der Zoohandel ist wie jeder Züchter verpflichtet, den Käufer auf die **Haltebedingungen und die Melde- und Kennzeichnungspflicht hinzuweisen** und insbesondere die **vorgeschriebenen Herkunftsnachweise auszuhandigen**.

Als **gewerbsmäßig** im Sinne des Artenschutzrechts wird auch eine **Privatzucht** angesehen, wenn die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Tierschutzgesetz vorliegen. Hierzu können die Veterinärämter nähere Auskünfte erteilen.